



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MARION MERX IMMOBILIEN GMBH

1. DER MAKLERVERTRAG ZWISCHEN DEM KUNDEN UND UNS KOMMT ENTWEDER DURCH SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ODER DURCH DIE INANSPRUCHNAHME UNSERER MAKLER-TÄTIGKEIT AUF DER GRUNDLAGE BZW. IN KENNTNIS DER FÜR DIE ERFOLGREICHE VERMITTLUNGS-/NACHWEISTÄTIGKEIT ANFALLENDEN PROVISIONSFORDERUNG ZUSTANDE. ERGIBT SICH NICHT AUS DEN UMSTÄNDEN ODER ABWEICHENDEN VEREINBARUNGEN ETWAS ANDERES, HAT DER VERTRAG EINE LAUFZEIT VON SECHS MONATEN UND VERLÄNGERT SICH JEWEILS AUTOMATISCH UM EINEN WEITEREN MONAT, WENN NICHT EINE VERTRAGSPARTEI MIT EINER FRIST VON EINEM MONAT VOR VERTRAGSENDE GEKÜNDIGT HAT.
2. DER KUNDE IST NICHT BERECHTIGT, WÄHREND DER LAUFZEIT DES MAKLER-VERTRAGES MIT UNS ANDERE MAKLER MIT VERMITTLUNGS- UND/ODER NACHWEISTÄTIGKEITEN BETREFFEND DAS VERTRAGSOBJEKT ZU BEAUFTRAGEN. BEI SCHULDHAFTEM VERSTOß GEGEN DIESE REGELUNG HAFTET DER KUNDE UNS FÜR DIE HIERDURCH ENTSTEHENDEN SCHÄDEN.
3. UNSERE VERMITTLUNGS- UND/ODER NACHWEISTÄTIGKEIT ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DER UNS VON UNSEREN VERTRAGSPARTNERN ODER ANDEREN AUSKUNFTSBEFUGTEN ERTEILTEN AUSKÜNFTEN UND INFORMATIONEN. HIERFÜR WIRD KEINERLEI HAFTUNG ÜBERNOMMEN. IRRTUM UND/ODER ZWISCHENVERKAUF ODER -VERMIETUNG BLEIBEN VORBEHALTEN.
4. SOWEIT KEINE INTERESSENKOLLISION VORLIEGT, SIND WIR BERECHTIGT, AUCH FÜR DIE ANDERE PARTEI DES HAUPTVERTRAGES PROVISIONSPFLICHTIG TÄTIG ZU WERDEN.
5. KOMMT DURCH UNSERE VERMITTLUNGS- UND/ODER NACHWEISTÄTIGKEIT STATT DES URSPRÜNGLICH ERSTREBTEN KAUFVERTRAGES ZWISCHEN DEN PARTEIEN DES HAUPTVERTRAGES ÜBER DAS VERTRAGSOBJEKT EIN MIETVERTRAG ZUSTANDE ODER UMGEKEHRT, BERÜHRT DIES DEN PROVISIONSANSPRUCH NICHT. ES GILT DANN DER ÜBLICHE MAKLERLOHN IM SINNE VON § 653 ABS. 2 BGB ALS GESCHULDET.
6. KENNT DER KUNDE BEI ABSCHLUSS DES MAKLERVERTRAGES DIE VERTRAGS-GELEGENHEIT BETREFFEND DAS ANGEBOTENE VERTRAGSOBJEKT SOWIE DIE VERTRAGSBEREITSCHAFT DES ANDEREN VERTRAGSTEILS DES HAUPTVERTRAGES (VORKENNTNIS) ODER ERLANGT ER DIESE KENNTNIS WÄHREND DER LAUFZEIT DES MAKLERVERTRAGES VON DRITTER SEITE, SO HAT ER UNS DIES UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN.
7. UNSERE OBJEKTEXPOSÉS, DIE VON UNS ERTEILTEN OBJEKT-/VERTRAGS-BEZOGENEN INFORMATIONEN SOWIE UNSERE GESAMTE VERMITTLUNGS- UND/ODER NACHWEISTÄTIGKEIT IST BZW. SIND AUSSCHLIEßLICH FÜR DEN/DIE JEWEILS ADRESSIERTEN KUNDEN ALS EMPFÄNGER BESTIMMT. DER KUNDE IST VERPFLICHTET, MIT DEN INFORMATIONEN PP. NACH ABSCHLUSS DES MAKLER-VERTRAGES VERTRAULICH UMZUGEHEN UND DIESE NICHT AN DRITTE WEITER-ZUGEBEN. VERSTÖßT DER KUNDE HIERGEGEN SCHULDHAFT, HAFTET ER UNS GEGENÜBER AUF SCHADENSERSATZ, WENN DER ERFOLG UNSERER VERMITTLUNGS- UND/ODER NACHWEISTÄTIGKEIT HIERDURCH NICHT EINTRIT. KOMMT DURCH DIE UNBEFUGTE WEITERGABE DER INFORMATIONEN AN EINEN DRITTEN DER HAUPTVERTRAG MIT DIESEM ZUSTANDE, HAFTET DER KUNDE UNS GEGENÜBER AUF ZAHLUNG DER ENTGANGENEN PROVISION.

Marion Merx Immobilien GmbH

Geschäftsführende Gesellschafterin  
Marion Merx

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 76462

Scharzenstraße 38  
40549 Düsseldorf

T +49 211 924 11 778

info@immobilien-merx.de  
www.immobilien-merx.de





8. DER PROVISIONSANSPRUCH IST IM SINNE VON § 652 ABS. 1 BGB MIT ABSCHLUSS DES WIRKSAMEN HAUPTVERTRAGES FÄLLIG, WENN DER HAUPTVERTRAG AUF UNSERER VERTRAGSGEMÄßEN NACHWEIS-/VERMITTLUNGSTÄTIGKEIT BERUHT. DER KUNDE IST VERPFLICHTET, UNS UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN, WANN, ZU WELCHEM ENTGELT UND MIT WELCHEN BETEILIGTEN DER HAUPTVERTRAG GESCHLOSSEN WURDE. DIE AUSKUNFTS-VERPFLICHTUNG WIRD NICHT DADURCH BERÜHRT, DASS DER HAUPTVERTRAG UNTER EINER AUFSCHEIBENDEN BEDINGUNG STEHT UND DIESE NOCH NICHT EINGETRETEN IST.
9. DER KUNDE DARF ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE ODER AUFRECHNUNGSRECHTE GEGENÜBER UNSERER PROVISIONSFORDERUNG NUR GELTEND MACHEN, WENN DIE FORDERUNGEN DES KUNDEN AUF DEMSELBEN VERTRAGSVERHÄLTNIS (MAKLER-VERTRAG) BERUHEN ODER WENN SONSTIGE ANSPRÜCHE UNBESTRITTEN ODER RECHTSKRÄFTIG TITULIERT SIND.
10. SIND MAKLER UND KUNDE VOLLKAUFLEUTE IM SINNE DES HANDELS-GESETZBUCHES, SO IST ALS ERFÜLLUNGORT FÜR ALLE AUS DEM VERTRAGS-VERHÄLTNIS HERRÜHRENDEN VERPFLICHTUNGEN UND ANSPRÜCHE UND ALS GERICHTSSTAND DER FIRMENSITZ DES MAKLERS VEREINBART.
11. SOLLTE EINE ODER MEHRERE DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UNWIRKSAM SEIN, SO IST DIE WIRKSAMKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN HIERVON NICHT BERÜHRT. DIES GILT AUCH, WENN INNERHALB EINER REGELUNG EIN TEIL UNWIRKSAM IST, EIN ANDERER TEIL ABER WIRKSAM.
12. DIE JEWEILS UNWIRKSAME BESTIMMUNG SOLL ZWISCHEN DEN PARTEIEN DURCH EINE REGELUNG ERSETZT WERDEN, DIE DEN WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERTRAGSPARTEIEN AM NÄCHSTEN KOMMT UND IM ÜBRIGEN DEN VERTRAGLICHEN VEREINBARUNGEN NICHT ENTGEGENSTEHT.

AGB MARION MERX IMMOBILIEN GMBH · STAND JANUAR 2021